

## Landschaftspflegerischer Begleitplan mit integrierter Artenschutzprüfung

### Beseitigung BÜ 13,726 Wirtschaftsweg Dittenheim - Gundelsheim

#### Erläuterungsbericht

0	Ausgangsverfahren: Antragsfassung.	21.11.2018						
Index	Änderungen bzw. Ergänzungen	Planungsstand						
<p>Vorhabenträgerin:</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 33%; border-right: 1px solid black; padding: 5px;">           DB Netz AG            Regionalbereich Süd            I.NP-S-D-NÜR(P)            Sandstraße 38-40            90443 Nürnberg         </td> <td style="width: 33%; border-right: 1px solid black; padding: 5px;"> </td> <td style="width: 33%; padding: 5px;"> </td> </tr> <tr> <td style="border-right: 1px solid black; padding: 5px;">Datum      Unterschrift</td> <td style="border-right: 1px solid black; padding: 5px;">Datum      Unterschrift</td> <td style="padding: 5px;">Datum      Unterschrift</td> </tr> </table>			DB Netz AG            Regionalbereich Süd I.NP-S-D-NÜR(P) Sandstraße 38-40 90443 Nürnberg			Datum      Unterschrift	Datum      Unterschrift	Datum      Unterschrift
DB Netz AG            Regionalbereich Süd I.NP-S-D-NÜR(P) Sandstraße 38-40 90443 Nürnberg								
Datum      Unterschrift	Datum      Unterschrift	Datum      Unterschrift						
<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%; border-right: 1px solid black; padding: 5px;">           Vertreter der Vorhabenträgerin:             DB Netz AG            Regionalbereich Süd            I.NP-S-M-S(5)            Sandstraße 38-40            90443 Nürnberg         </td> <td style="width: 50%; padding: 5px;">           Verfasser:              Emch+Berger GmbH            Ingenieure und Planer            Umwelt- und Landschaftsplanung            Lorenzstraße 34            76135 Karlsruhe         </td> </tr> <tr> <td style="border-right: 1px solid black; padding: 5px;">Datum      Unterschrift</td> <td style="padding: 5px;">           21.02.2019            Datum <span style="float: right;"></span>            Datum      Unterschrift         </td> </tr> </table>			Vertreter der Vorhabenträgerin:  DB Netz AG            Regionalbereich Süd I.NP-S-M-S(5) Sandstraße 38-40 90443 Nürnberg	Verfasser:  Emch+Berger GmbH Ingenieure und Planer Umwelt- und Landschaftsplanung Lorenzstraße 34 76135 Karlsruhe	Datum      Unterschrift	21.02.2019 Datum <span style="float: right;"></span> Datum      Unterschrift		
Vertreter der Vorhabenträgerin:  DB Netz AG            Regionalbereich Süd I.NP-S-M-S(5) Sandstraße 38-40 90443 Nürnberg	Verfasser:  Emch+Berger GmbH Ingenieure und Planer Umwelt- und Landschaftsplanung Lorenzstraße 34 76135 Karlsruhe							
Datum      Unterschrift	21.02.2019 Datum <span style="float: right;"></span> Datum      Unterschrift							
Genehmigungsvermerk Eisenbahn-Bundesamt								

**Beseitigung BÜ 13,726 Wirtschaftsweg Dittenheim - Gundelsheim  
Strecke 5321 Treuchtlingen – Würzburg Hbf**

**Landschaftspflegerischer Begleitplan mit integrierter Artenschutzprüfung**

**Auftraggeber:**

DB Netz AG  
Regionalbereich Süd  
I.NP-S-D-NÜR(P)  
Sandstraße 38-40,  
90443 Nürnberg

**Bearbeitung:**

Emch+Berger GmbH  
Ingenieure und Planer  
Umwelt- und Landschaftsplanung  
Lorenzstraße 34  
76135 Karlsruhe

**Projektbearbeitung:**

M.Sc. BioGeo-Analyse Aurelius Heym  
Dipl. Umweltwissenschaftler Lukas Huber  
Dipl.-Biologe Michael Riehle

Karlsruhe, den 21.02.2019

**Impressum**

Erstelldatum: Dezember 2018  
letzte Änderung: 05.08.2020  
Autor: A. Heym, M. Riehle  
Auftragsnummer: 000.17.019  
Dateiname: E\_190221\_LBP\_saP\_5321\_13,7\_Auflassung PG.docx  
Seitenzahl: 19

---

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung</b>	<b>1</b>
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	1
1.2	Naturschutzrechtliche Rahmenbedingungen	1
<b>2</b>	<b>Planungsraum</b>	<b>2</b>
2.1	Naturräumliche Einordnung	2
2.2	Potentielle natürliche Vegetation	3
2.3	Schutzausweisungen	3
<b>3</b>	<b>Landschaftsanalyse</b>	<b>3</b>
3.1	Boden	3
3.2	Wasser	4
3.3	Klima/Luft	4
3.4	Tiere und Pflanzen	4
3.4.1	Beschreibung der Biotoptypen und Nutzungen	5
3.4.2	Fauna im Planungsraum	5
3.4.2.1	Artenschutzkartierung	5
3.4.2.2	Reptilien	6
3.4.2.3	Säugetiere	6
3.4.2.4	Sonstige Arten	6
3.5	Bewertung des Landschaftsbildes und der Erholungsnutzung	6
<b>4</b>	<b>Wirkungsanalyse</b>	<b>7</b>
4.1	Beschreibung des Vorhabens	7
4.1.1	Tiefbauten	7
4.1.2	Hochbauten	7
4.2	Angaben zum Bauablauf	7
4.3	Auswirkungen	7
4.3.1	Baubedingte Auswirkungen	7
4.3.2	Anlagebedingte Auswirkungen	8
4.3.3	Betriebsbedingte Auswirkungen	8
4.4	Wirkungsräume	8

<b>5</b>	<b>Konfliktanalyse</b>	<b>9</b>
5.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung	9
5.2	Konfliktdarstellung und Beschreibung	10
5.2.1	Konflikt Boden/Fläche	10
5.2.2	Konflikt Wasser	10
5.2.3	Konflikt Klima/Luft	11
5.2.3.1	Klimaschutz und Klimaanpassung	11
5.2.4	Konflikt Tiere und Pflanzen	11
5.2.5	Konflikt Landschaftsbild und Erholungsnutzung	12
5.2.6	Konflikt Flächenschutz	12
5.2.7	Betriebsbedingte Abfälle	12
5.2.8	Rückstände und Emissionen	12
5.2.9	Konflikt Energieeffizienz	12
5.2.10	Konflikt Unfall- und Katastrophenrisiken	13
5.2.11	Unvermeidbare Beeinträchtigungen	13
<b>6</b>	<b>Maßnahmen und Kompensationsbedarf</b>	<b>14</b>
6.1	Ermittlung des Kompensationsbedarfes	14
6.2	Maßnahmenblätter	14
<b>7</b>	<b>Artenschutzrechtliche Prüfung</b>	<b>15</b>
7.1	Datengrundlage und Ermittlung planungsrelevanter Arten	16
7.2	Artenschutzrechtliche Maßnahmen	16
7.3	Überprüfung der Verbotstatbestände in Formblättern	16
<b>8</b>	<b>Literaturverzeichnis</b>	<b>19</b>

<b>Tabellenverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
Tabelle 1	Bewertung der Nutzungs- und Biotoptypen des Planungsraums laut Biotopwertliste zur Anwendung der BayKompV (2014).
	5
Tabelle 2	Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Reptilienarten (2017)
	6
Tabelle 3	Übersicht der erheblichen Konflikte
	13

---

## Abbildungsverzeichnis

## Seite

Abbildung 1	Lage des Planungsraumes im räumlichen Zusammenhang (UmweltAtlas, LFU 2017D)	2
-------------	--	---

## Anlagenverzeichnis

Unterlage 7.2	Bestands- und Konfliktplan (Maßstab 1:200), 1 Blatt
Unterlage 7.3	Maßnahmenplan (Maßstab 1:200), 1 Blatt
Unterlage 7.4	FFH-Vorprüfung FFH-Gebiet 6830-371
Unterlage 7.5	FFH-Vorprüfung SAP-Gebiet 6728-471
Unterlage 7.6	FINK-Maßnahmenblätter

# 1 Einleitung

## 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Im Rahmen der Errichtung und Inbetriebnahme des elektronischen Stellwerks (ESTW) Ansbach, ist u.a. die Auflassung des Bahnübergangs (BÜ) 13,726 geplant.

Der Bahnübergang bei Bahn-km 13,726 liegt an der zweigleisigen und elektrifizierten Strecke 5321 Treuchtlingen – Würzburg.

Der BÜ befindet sich östlich außerhalb der Gemeinde Dittenheim im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen.

Die geplanten Maßnahmen umfassen:

- Rückbau der vorhandenen Bahnübergangssicherungsanlage,
- Rückbau der vorhandenen Überwegbefestigung,
- Anpassung am Fahrbahnanschluss des Wirtschaftsweges,
- Errichtung von Borden und Leitplanken an den Weg-Enden,
- Wiederherstellung der Bahnkörperentwässerung.

Die Realisierung der Baumaßnahme erfolgt von August bis Dezember 2022.

Aufgrund der mit dem Vorhaben verbundenen zu erwartenden Eingriffe in die Natur sind die Belange der Eingriffsregelung gem. §§13-15 BNatSchG in vorliegendem LBP „abzuarbeiten“.

## 1.2 Naturschutzrechtliche Rahmenbedingungen

Als Rechtsgrundlage sind daher v.a. folgende Gesetze und Vorschriften in der jeweils letztgültigen Fassung von Bedeutung

- das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009,
- Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) vom 23. Februar 2011,
- Bayerische Kompensationsverordnung - BayKompV vom 07. August 2013,
- das Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (BBodSchG) vom 17. März 1998,
- Bayerisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (Bayerisches Bodenschutzgesetz - BayBodSchG) vom 23. Februar 1999,
- das Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009.
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

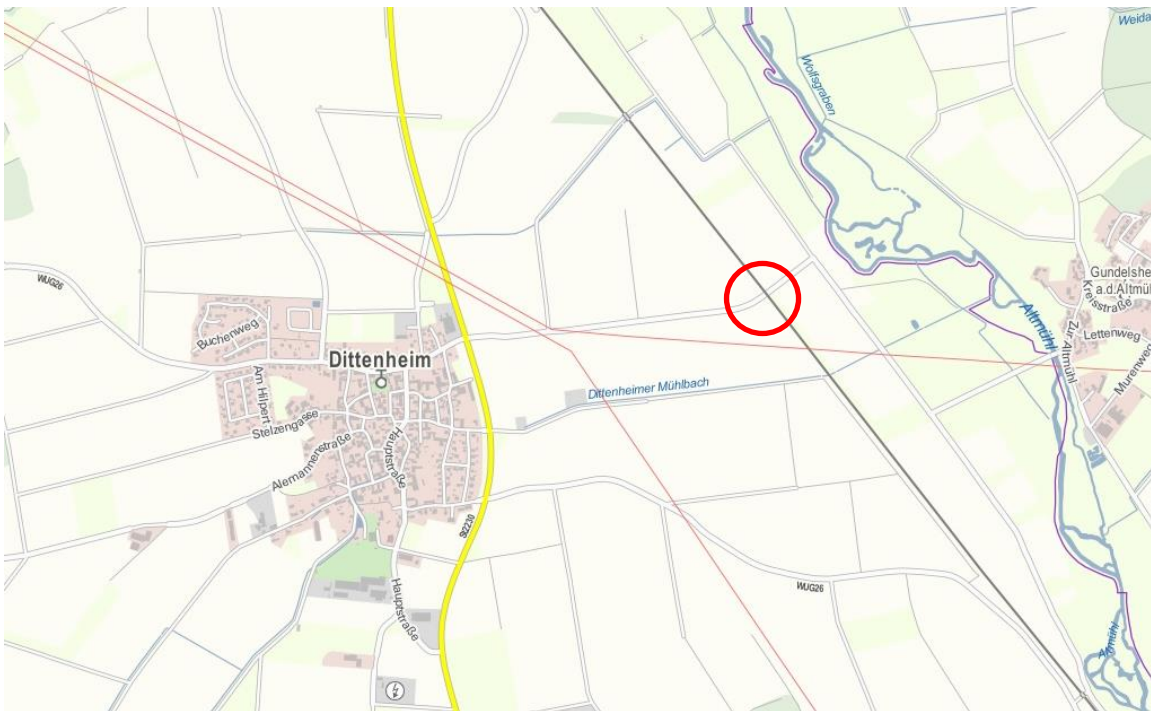
Ferner werden die vom Bayerischen Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen eingeführten Hinweise, Merkblätter und Richtlinien herangezogen:

- Bayerisches Landesamt für Umweltschutz (LfU): Kartieranleitung Biotopkartierung Bayern, Teil 1 Arbeitsmethodik, Stand 05/2012
- Bayerisches Landesamt für Umweltschutz (LfU): Kartieranleitung Biotopkartierung Bayern, Teil 2 Biotoptypen inklusive der Offenland-Lebensraumtypen der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie, Stand 03/2010.

## 2 Planungsraum

Der Bahnübergang befindet sich an der östlich aus Dittenheim ausführenden Straße im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen.

Die räumliche Abgrenzung des Planungsraums wurde so bemessen, dass alle erheblichen oder nachhaltigen Auswirkungen der Baumaßnahme auf den Naturhaushalt umfassend ermittelt werden konnten.



**Abbildung 1** Lage des Planungsraumes im räumlichen Zusammenhang (UmweltAtlas, LfU 2017D)

### 2.1 Naturräumliche Einordnung

Der Planungsraum befindet sich nach MEYNEN & SCHMITHÜSEN ET. AL. (1953-1962) in der Naturraum-Einheit „Vorland der südlichen Frankenalb“ innerhalb der Großlandschaft des Fränkischen Keuper-Lias-Landes.

## 2.2 Potentielle natürliche Vegetation

Die vorherrschende potentielle natürliche Vegetation im Planungsraum wäre ein „Flatterulmen-Hainbuchenwald“ (LFU 2017A).

## 2.3 Schutzausweisungen

Der Planungsraum liegt im Schutzgebiet Naturpark „Altmühltal“ (NP-00016). In ca. 210 m Entfernung in nordöstliche Richtung beginnen das FFH-Gebiet „Obere Altmühl mit Brunst-Schwaigau und Wiesmet“ (ID: 6830-371) und das Vogelschutzgebiet „Altmühltal mit Brunst-Schwaigau und Altmühlsee“ (ID: 6728-471).

## 3 Landschaftsanalyse

Im folgenden Kapitel wird der Zustand vor der Umsetzung der Maßnahme als Grundlage für die Eingriffsbewertung beschrieben und bewertet. Bestandsbeschreibung und -bewertung basieren in der vorliegenden Eingriffsbilanzierung im Wesentlichen auf der Erfassung der Biotoptypen. Dabei werden die Biotoptypen hinsichtlich ihrer Funktion für Boden, Klima, Wasser, Pflanzen und Tiere sowie Landschaftsbild und Erholungsnutzung bewertet.

### 3.1 Boden

Im Planungsraum befindet sich der Übergang zwischen zwei Bereichen unterschiedlicher Bodentypen. Der westliche Teil des Planungsraums ist fast ausschließlich durch Kolluvisole aus Schluff bis Lehm gekennzeichnet. Im westlichen Teil des Planungsraums liegen Pseudogley-Braunerden und pseudovergleyte Braunerden aus Schluff bis Schluffton (Lösslehm) vor (LFU 2017D).

Die Böden im Planungsraum sind im Bereich der Straßen, Wege und der Bahnstrecke stark anthropogen geprägt. Von einer natürlichen Ausprägung der Bodenfunktionen ist dort nicht auszugehen. Eine Bewertung der Leistungsfähigkeit des Bodens anhand des physikochemischen Filtervermögens, des Nitratrückhaltevermögens sowie seines Ertragspotentials ist aufgrund der Überformung daher wenig zielführend.

Die landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie die Säume und Staudenfluren sind nur mittelmäßig in ihrer Leistungsfähigkeit beeinträchtigt.

Die Wasserleitfähigkeit des überformten Naturgutes Boden ist als gering, die der übrigen Böden im Planungsraum als mittel bis hoch zu bewerten. Daher werden die Böden im Bereich der Straßen, Wege und der Bahnstrecke als Wert- und Funktionselement von **allgemeiner Bedeutung und die restlichen Böden als Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung** eingestuft.



### 3.2 Wasser

Die Hauptfunktion des Wassers für den Naturhaushalt und den Menschen ist die Grundwasserergiebigkeit. Das Grundwasser liefert rund 92 % des Trinkwassers in Bayern (LFU 2014).

Der Planungsraum liegt innerhalb der hydrogeologischen Einheit „Burgsandstein“ im hydrogeologischen Großraum des „Süddeutschen Schichtstufen- und Bruchschollenland“. Es handelt sich an dieser Stelle um einen bedeutenden Kluft-(Poren-)Grundwasserleiter (LFU 2017D).

Der Planungsraum befindet sich ca. 0,25 km westlich der Altmühl, welche ein Gewässer 1. Ordnung ist und in den Main-Donau-Kanal mündet. Das nächste Trinkwasserschutzgebiet liegt in ca. 3 km Entfernung nordöstlich des Planungsraumes (LFU 2017D).

Für das Wert- und Funktionselement Wasser besitzt der Planungsraum dementsprechend eine **besondere Bedeutung**.

### 3.3 Klima/Luft

Unbebaute Freiflächen stellen aufgrund ihres Vermögens, klimatische und lufthygienische Belastungen in bebauten Siedlungsgebieten zu vermindern oder abzubauen, einen Ausgleichsraum dar. Ihre Funktionen bestehen in der Bildung und dem Transport von Kaltluft und der Reinigung belasteter Luftmassen.

Die lufthygienische Regenerationsfähigkeit ist aufgrund der geringen Ausdehnung des Planungsraumes als gering einzustufen. Die befestigten Straße, die angrenzenden Säume und Staudenfluren sowie die Agrarflächen haben für die lufthygienische Ausgleichswirkung eine geringe Bedeutung. Eine Funktion als Kaltluftentstehungsgebiet erfüllt der Planungsraum aufgrund seiner geringen Größe nicht.

Der Planungsraum ist hinsichtlich des Naturgutes Klima/Luft aufgrund seiner geringen klimatischen und lufthygienischen Regulationsfunktion lediglich als Wert- und Funktionselement von **allgemeiner Bedeutung** zu bewerten.

### 3.4 Tiere und Pflanzen

Im Hinblick auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen steht die Beurteilung der Lebensraumfunktion im Mittelpunkt.

Als Grundlage für die Beschreibung der Lebensräume von Pflanzen und Tieren wurde eine flächendeckende Realnutzungs- und Biotoptypenkartierung gemäß Biotopwertliste zur Anwendung der BayKompV durchgeführt.

Bahnanlagen dienen Reptilien wie Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und Schlingnatter (*Coronella austriaca*) häufig als Lebensraum (EBA 2012). Von Juni bis Oktober 2017 wurde eine Kartierung der Reptilien an den jeweiligen Bahnübergängen durchgeführt.

Ferner wurde hinsichtlich dem Vorkommen besonders oder streng geschützter Arten die Datenbank der Bayerischen Artenschutzkartierung ausgewertet.

### 3.4.1 Beschreibung der Biotoptypen und Nutzungen

Der Bahnübergang (BÜ) liegt östlich außerhalb des Siedlungsgebietes von Dittenheim. Die Bahnstrecke verläuft in leichter Dammlage. Entlang der Strecke im Unterhaltungsbereich der Deutschen Bahn wachsen überwiegend Saum- und Staudenfluren. Diese werden im Zuge der Verkehrssicherungspflicht der Bahn regelmäßig zurückgeschnitten.

Zu beiden Seiten der Bahnstrecke verläuft jeweils ein unbefestigter Rad-, bzw. Fuß- und Wirtschaftsweg. Zwischen der die Bahnstrecke querenden Straße, der Bahnstrecke selbst, sowie der Rad-, bzw. Fuß- und Wirtschaftswege erstrecken sich artenarme Säume und Staudenfluren. Im westlichen, östlichen und auch im südlichen Randbereich des Planungsraums befinden sich intensiv bewirtschaftete Äcker.

**Tabelle 1** Bewertung der Nutzungs- und Biotoptypen des Planungsraums laut Biotopwertliste zur Anwendung der BayKompV (2014).

Biotop-Nr.	Biotoptyp	Bewertung
A11	Intensiv bewirtschaftete Äcker	gering
K11	Artenarme Säume und Staudenfluren	gering
V11	Verkehrsflächen, versiegelt	Ohne Wert
V21	Gleisanlagen, versiegelt	Ohne Wert
V22	Gleisanlagen & Zwischengleisflächen, geschottert	gering
V33	Rad-/Fußwege und Wirtschaftswege, unbefestigt	gering

### 3.4.2 Fauna im Planungsraum

Eine Abfrage der Daten der Bayerischen Artenschutzkartierung (ASK) sowie des Arten- und Biotopschutzprogrammes (ABSP) wurde für den Planungsraum durchgeführt. Die Artenschutzkartierung führt seit 1980 Fundmeldungen und Ergebnisse verschiedener Spezialkartierungen sowie Ergebnisse von Literatur- und Sammlungsauswertungen in einem übergreifenden Datenbankkonzept zusammen (LFU 2016).

#### 3.4.2.1 Artenschutzkartierung

Die Auswertung der ASK-Daten lieferte Hinweise von planungsrelevanten Arten im Planungsraum. Im Zeitraum von 1997 bis 2009 (ID: 6930 0286) und 2014/2015 (ID: 6930 0698) konnten Flächendaten zu 10 streng geschützten Vogelarten ermittelt werden. Hierzu zählen u.a. Bekassine (*Gallinago gallinago*), Großer Brachvogel (*Numenius arquatica*), und Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*) und Wachtelkönig (*Crex crex*).

Das Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) ist ein Fachkonzept des Naturschutzes. Es analysiert und bewertet auf der Grundlage der Biotopkartierung und der Artenschutzkartierung alle Flächen, die für den Naturschutz wichtig und erhaltenswert sind. Das ABSP wird seit über 20 Jahren für die Landkreise und Städte erarbeitet und angewendet, das LfU koordiniert die Arbeiten (LFU 2017c). Die Auswertung der Daten des Arten- und Biotopschutzprogrammes (ABSP) sowie die Biotoptypenkartierung lieferten keinen Hinweis auf geschützte Biotope oder Flächen im Planungsraum.

### 3.4.2.2 Reptilien

Im Planungsbereich konnte im Zuge einer Reptilienkartierung im Sommer 2017 (Juni bis Ende September) die Zauneidechse nachgewiesen werden. Es handelt sich hierbei um eine nach BNatSchG streng geschützte Art. Sie kommt vor allem im Gleisschotter und der umliegenden Vegetation im direkten Umfeld des BÜ vor. Den Gleisanlagen und der angrenzenden Vegetation wird daher als Wert- und Funktionselement eine **besondere Bedeutung** zugewiesen.

**Tabelle 2** Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Reptilienarten (2017)

Art deutsch	Art wissenschaftlich	Anzahl	Jahr	RL D 2009	RL BY 2003	BNatSchG	FFH-Anhang
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	8	2017	V	V	§§	IV

Erläuterungen zu Rote Listen (RL) D (Deutschland) und BY (Bayern):

1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, \* = nicht gefährdet

BNatSchG Schutzstatus: § = besonders geschützt, §§ = streng geschützt

Weitere Reptilienarten konnten nicht nachgewiesen werden.

### 3.4.2.3 Säugetiere

Mit dem Vorkommen von Säugetieren (bspw. Fledermäuse) ist aufgrund der Habitatausstattung im Planungsraum nicht zu rechnen.

### 3.4.2.4 Sonstige Arten

Im Planungsraum wird weiterhin das Vorkommen von allgemein häufigen, ubiquitären Vogelarten erwartet.

Aufgrund der vorhandenen ASK Daten streng geschützten Vogelarten, die für Teile des nördlichen und nordöstlichen Planungsraumes vorliegen, werden diese Flächen als Wert- und Funktionselement von **besonderer Bedeutung** eingestuft. Die gleiche Einstufung erhalten die als Zauneidechsenhabitat dienenden Gleisflächen und die angrenzende Saum- und Staudenvegetation.

Die übrigen Flächen werden als Wert- und Funktionselement von **allgemeiner Bedeutung** eingestuft.

## 3.5 Bewertung des Landschaftsbildes und der Erholungsnutzung

Das Landschaftsbild ist die äußere, sinnlich-wahrnehmbare Erscheinungsform von Natur und Landschaft. Die Betrachtung des Landschaftsbildes schließt alle wesentlichen Strukturen der Landschaft mit ein, sowohl natur- oder kulturbedingte, als auch historische oder aktuelle Strukturen. Die Bewertung des Landschaftsbildes ist ein stark subjektiv geprägter Vorgang, in dem gesellschaftliche und individuelle Wertmaßstäbe von Bedeutung sind. Die Bewertung der Leistungsfähigkeit berücksichtigt vor allem die Funktion der Landschaft für die landschaftsbezogene Erholung.

Das Landschaftsbild ist durch die Bahntrasse, die querende Straße, die Wege und die angrenzenden Ackerflächen anthropogen geprägt. Für die Erholungsnutzung ist der Planungsbereich

daher als gering zu bewerten und wird in Bezug auf Landschaftsbild und Erholung als Wert- und Funktionselement von **allgemeiner Bedeutung** bewertet.

## 4 Wirkungsanalyse

Zunächst wird die Baumaßnahme beschrieben. Die möglichen bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen werden aufgezeigt. Anschließend erfolgt die Bewertung des Eingriffs.

### 4.1 Beschreibung des Vorhabens

Die DB Netz AG plant an der Strecke 5321 die ersatzlose Auflassung des Bahnübergangs bei Bahn-km 13,726.

Für den Rückbau wird eine Baustelleneinrichtungsfläche südöstlich des BÜs auf bereits versiegelter Fläche (Wirtschaftsweg) eingerichtet.

#### 4.1.1 Tiefbauten

Die Bahnübergangsbefestigung und der Asphalt werden im Gleisbereich entfernt und das reguläre Schotterprofil hergestellt. Über eine Länge von 25 m werden die Gleise durchgearbeitet und die Sollgleislage hergestellt. Überschüssiges Bettungsmaterial wird zurück gebaut und fachgerecht entsorgt. Nach Rückbau der Anlagen der Bahnübergangssicherungstechnik einschließlich der Fundamente sowie der Ausplattung und anschließender Flächenbefestigungen wird das Regelprofil der Gleise gemäß den Vorschriften der Deutschen Bahn (Ril 800.0130, Anhang 3) hergestellt.

Im Anschluss an das Gleisplanum im ehemaligen Kreuzungsbereich sind die geplanten Entwässerungsmulden herzustellen und zu begrünen.

#### 4.1.2 Hochbauten

Hochbauten sind in diesem Abschnitt nicht geplant.

### 4.2 Angaben zum Bauablauf

Die Rückbauarbeiten finden von August bis Oktober 2022 statt.

Die Baumaßnahmen sind nur durch Sperrungen (bis Totalsperrungen) sowohl im Bahnbetrieb als auch im Straßenverkehr möglich.

Während der Streckensperrungen sind Arbeiten an Sonn- und Feiertagen sowie Nachtstunden notwendig, um den Zugbetrieb auf der Strecke so wenig wie möglich zu behindern.

### 4.3 Auswirkungen

#### 4.3.1 Baubedingte Auswirkungen

Baubedingte Auswirkungen sind Beeinträchtigungen, die während der Bauphase auftreten und i.d.R. nur von kurz- bis mittelfristiger Dauer sind:

- Flächeninanspruchnahme durch u.a. Baustelleneinrichtungsflächen
- Verdichtung des Bodens
- Beeinträchtigung und Störung von Tierpopulationen in der Bauphase

- Lärm-, Abgas- und Staubemissionen durch die Bautätigkeit
- Eintrag von Öl-, Schmier- und Treibstoffen aus Baufahrzeugen in Boden, Grund- und Oberflächenwasser

#### **4.3.2 Anlagebedingte Auswirkungen**

Anlagebedingte Auswirkungen sind Beeinträchtigungen, die durch den Baukörper verursacht werden und daher als dauerhaft und nachhaltig einzustufen sind. Beim gegenständlichen Bauvorhaben werden keine Flächen neuversiegelt.

#### **4.3.3 Betriebsbedingte Auswirkungen**

Betriebsbedingte Auswirkungen sind Beeinträchtigungen, die durch den Betrieb und den Unterhalt verursacht werden.

Im Vergleich zur vorherigen Nutzung des BÜs ergibt sich keine betriebliche Veränderung. Insofern sind keine zusätzlichen betriebsbedingten Auswirkungen zu erwarten.

#### **4.4 Wirkungsräume**

Anhand der Intensität und Reichweite der Auswirkungen können unterschiedliche Wirkungsräume abgegrenzt werden, die als Grundlage der Konfliktanalyse dienen und auf dem Bestands- und Konfliktplan räumlich nachvollziehbar sind. Folgende Wirkungsräume werden definiert:

##### **Wirkungsraum Rückbau BÜ**

In diesem Wirkungsraum befindet sich der rückzubauende Bahnübergang.

##### **Wirkungsraum Baustelleneinrichtungsfläche und Zufahrt**

Südöstlich des BÜ wird eine Baustelleneinrichtungsfläche (BE) auf dem vorhandenen Wirtschaftsweg (versiegelt) eingerichtet. Eine Verdichtung von Boden wird vermieden.

## 5 Konfliktanalyse

In der Konfliktanalyse wird aufbauend auf den Ergebnissen der Landschaftsanalyse und unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen untersucht:

- welche Auswirkungen des Vorhabens in welcher Weise die Wert- und Funktionselemente des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes voraussichtlich beeinträchtigen werden,
- welche Beeinträchtigungen unvermeidbar sind und
- welche Bedeutung diesen Beeinträchtigungen hinsichtlich ihrer Erheblichkeit und Nachhaltigkeit, bzw. ihrer Ausgleichbarkeit im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bzw. artenschutzrechtlichen Belange (vgl. § 44 BNatSchG) beizumessen ist.

### 5.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Die naturschutzrechtlichen Vorgaben zur Eingriffsregelung (§§ 13-15 BNatSchG) verpflichten die DB Netz AG als Verursacher Eingriffe zu vermeiden. Dies impliziert auch, unvermeidbare Beeinträchtigungen so gering wie möglich zu halten (= Minimierung). Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen besitzen somit einen Vorrang vor den eigentlichen Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen. Im Landschaftspflegerischen Begleitplan werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen festgelegt.

#### Optimierung des Bauentwurfs/Variantenvergleich

Zu den Bahnübergängen an der Strecke 5321 Treuchtlingen – Ansbach (- Würzburg Hbf) hat die DB Netz AG eine Vorplanung mit Datum vom 30.06.2016 erstellen lassen. In dieser wurden folgende Lösungsvarianten für den BÜ 13,726 im Detail untersucht:

- Variante 1: ersatzlose Beseitigung des BÜ 13,726
- Variante 2: Beseitigung des BÜ und Errichtung einer Straßenüberführung (SÜ)
- Variante 3: Beseitigung des BÜ und Errichtung einer Eisenbahnüberführung (EÜ)
- Variante 4: technische Anpassung BÜ

In der Vorplanung wurde für den BÜ in km 13,726 die Variante 1 als Vorzugsvariante ermittelt. Umfahrungen sind südlich über die Kreisstraße WUG 26 und die SÜ 11,3 und nördlich über die ehem. Staatsstraße 2230 und die SÜ 15 möglich. Der Neubau einer SÜ (Variante 2) oder EÜ (Variante 3) wäre aufgrund des relativ geringen Verkehrs nicht verhältnismäßig. Zudem wäre die Errichtung einer EÜ (Variante 3) mit größeren Eingriffen in das Grundwasser (hier hoher Grundwasserstand) und der Errichtung einer Grundwasserwanne verbunden. Eine technische Anpassung des BÜ (Variante 4) würde aufgrund der Wartezeiten am BÜ den meisten Nutzern keinen Zeitvorteil im Vergleich zur Umfahrung bringen. Durch die starke Belegung der zweigleisigen Strecke würden sich die Wartezeiten ggf. addieren, so dass sie in diesem Fall sogar über den Fahrzeitverlängerungen durch eine Umfahrung des BÜ liegen.

### **Vorübergehende Flächeninanspruchnahme**

Die baubedingt erforderlichen Flächen (z.B. Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen / BE-Fläche) werden auf versiegelten Bereichen angelegt, um die Flächeninanspruchnahme von hochwertigen Biotoptypen zu vermeiden.

### **Sonstige Maßnahmen**

Es sind keine Rodungs- und Rückschnittarbeiten notwendig.

### **Allgemeine Richtlinien zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen:**

Neben der Beachtung einschlägiger Regelwerke werden die nachfolgend genannten allgemeinen Vermeidungs-/ Minderungsmaßnahmen im Rahmen von Bau, Anlage und Betrieb umgesetzt:

Verhinderung von Schadstoffeinträgen in den Boden und das Grundwasser (insbes. Kraftstoffe und Öl) durch entsprechende Auflagen über die Baustelleneinrichtung und das Verhalten während der Bauphase. Werden durch unsachgemäßen Umgang mit wassergefährdenden Betriebsmitteln etc. Schadstoffe freigesetzt, sind angemessene Maßnahmen zur Beseitigung der ggf. vorhandenen Bodenkontamination einzuleiten und so ein Eindringen der Schadstoffe in das Grundwasser zu verhindern. Die zuständige Wasserbehörde ist sofort zu informieren.

## **5.2 Konfliktdarstellung und Beschreibung**

Durch die Baumaßnahme sind Konflikte mit den in der Landschaftsanalyse beschriebenen Wert- und Funktionselementen zu erwarten. Im Folgenden werden die zu erwartenden Beeinträchtigungen ausführlich dargestellt.

### **5.2.1 Konflikt Boden/Fläche**

Die Böden des Eingriffsbereichs wurden im Bereich der Straßen, Wege und der Bahnstrecke als Wert- und Funktionselement von **allgemeiner** Bedeutung und die restlichen Böden als Wert- und Funktionselemente **besonderer** Bedeutung eingestuft.

#### **Baubedingt**

Baubedingt sind keine Konflikte zu erwarten, da die Baustelleneinrichtungsflächen auf bereits versiegelten Flächen eingerichtet werden.

#### **Anlagenbedingt**

Es sind keine anlagebedingten Konflikte zu erwarten.

#### **Betriebsbedingt**

Im Vergleich zur vorherigen Nutzung ergibt sich keine Veränderung des betriebsbedingten Zustandes, so dass keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind.

### **5.2.2 Konflikt Wasser**

Das Wasser des Eingriffsbereichs wurde als Wert- und Funktionselement mit **besonderer** Bedeutung beurteilt.

#### **Baubedingt**

Es sind keine baubedingten Konflikte zu erwarten.

### **Anlagebedingt**

Es sind keine anlagebedingten Konflikte zu erwarten.

### **Betriebsbedingt**

Im Vergleich zur vorherigen Nutzung ergibt sich keine Veränderung des betriebsbedingten Zustandes, so dass keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind.

## **5.2.3 Konflikt Klima/Luft**

Das Naturgut Klima/Luft des Eingriffsbereichs wurde als Wert- und Funktionselement mit **allgemeiner** Bedeutung beurteilt.

### **Baubedingt**

Die temporär beanspruchten Flächen sind versiegelt und weisen im Hinblick auf die lufthygienische und klimatische Ausgleichsfunktion keine Bedeutung auf. Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

### **Anlagebedingt**

Die Baumaßnahme hat keinen Einfluss auf die klimatischen und lufthygienischen Wirkungen im Planungsraum.

### **Betriebsbedingt**

Im Vergleich zur vorherigen Nutzung ergibt sich keine Veränderung des betriebsbedingten Zustandes, so dass keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind.

## **5.2.3.1 Klimaschutz und Klimaanpassung**

Da bei der geplanten Rückbaumaßnahme des BÜ km 13,726 keine Flächen versiegelt werden, ist nicht mit einer betriebs- oder anlagebedingten Beeinträchtigung des lokalen (Mikro-)Klimas zu rechnen.

Im Planungsraum sind keine Kaltluftentstehungsgebiete oder Bereiche mit Ausgleichs- und Filterfunktion vorhanden.

Das Vorhaben befindet sich darüber hinaus in keinem Hochwasserschutz- oder Überschwemmungsgebiet.

Das Projekt verursacht allenfalls bauzeitliche Auswirkungen auf das Lokalklima (Kohlenstoffdioxid-Eintrag, etc.).

## **5.2.4 Konflikt Tiere und Pflanzen**

Für das Naturgut Tiere und Pflanzen wurde der Planungsraum als Wert- und Funktionselement von besonderer Bedeutung bewertet. Ausschlaggebend sind die Nachweise der Zauneidechse und das potenzielle Vorkommen von wiesenbrütenden und störungsempfindlichen Vogelarten in Teilen des nördlichen und nordöstlichen Planungsraumes. Folgende Konflikte sind zu erwarten:

### **Baubedingt**

Baubedingt wird in Lebensräume der Zauneidechse eingegriffen. Dies ist aus technischer Sicht zwingend erforderlich, um die sicherheitsrelevanten Vorgaben zu erfüllen. Die gewählte Variante ist minimalinvasiv (**B1**).

Durch das Vorkommen störungsempfindlicher Vogelarten sind Beeinträchtigungen durch die Maßnahmen nicht auszuschließen.



### **Anlagebedingt**

Es sind keine anlagebedingten Konflikte zu erwarten, da es sich um eine reine Rückbaumaßnahme handelt.

### **Betriebsbedingt**

Im Vergleich zur vorherigen Nutzung ergibt sich keine Veränderung des betriebsbedingten Zustandes, so dass keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind.

## **5.2.5 Konflikt Landschaftsbild und Erholungsnutzung**

Das Landschaftsbild des Eingriffsbereichs wurde als Wert- und Funktionselemente mit **allgemeiner** Bedeutung beurteilt. Folgende Konflikte sind zu erwarten:

### **Baubedingt**

Bauzeitlich ist mit keiner erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu rechnen.

### **Anlagebedingt**

Es sind keine anlagebedingten Konflikte zu erwarten, da es sich um eine reine Rückbaumaßnahme handelt.

### **Betriebsbedingt**

Im Vergleich zur vorherigen Nutzung ergibt sich keine Veränderung des betriebsbedingten Zustandes, so dass keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind.

## **5.2.6 Konflikt Flächenschutz**

Die geplante sicherheitsrelevante Auffassung des Bahnübergangs 13,726 ist minimalinvasiv. Es erfolgt keine Flächeninanspruchnahme. Die baubedingte Inanspruchnahme erfolgt auf Flächen, die bereits anthropogen überprägt und versiegelt sind. Es sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Ein Biotopverlust liegt nicht vor, da keine Neuversiegelung erfolgt und BE-Flächen auf bereits versiegelten Flächen eingerichtet werden.

Die Baustelleneinrichtungsflächen nehmen rund 55 m<sup>2</sup> versiegelter Bereiche (V11: Verkehrsflächen des Straßen- und Flugverkehrs, versiegelt; WP: 0) in Anspruch. Es kommt zu keiner Neuversiegelung und zu keinem Biotopverlust.

## **5.2.7 Betriebsbedingte Abfälle**

Im Rahmen der Auffassung des BÜ kommt es zu keinen betriebsbedingten Beeinträchtigungen. Es fallen in der Betriebsphase bzw. im Anlagenbetrieb keine zusätzlichen Abfälle an.

## **5.2.8 Rückstände und Emissionen**

Während der ca. fünfmonatigen Bauzeit entstehen durch Maschinen und Fahrzeuge Licht-, Staub-, Schall und Abgasemissionen. Die Emission von Abgas, Licht und Staub im Zuge der Baumaßnahmen wird als nicht erheblich eingestuft. Da das Betriebskonzept der Strecke (Gleis) durch die Auffassung des BÜ nicht verändert wird, kommt es in der Betriebsphase bzw. im Anlagenbetrieb zu keinen zusätzlichen Emissionen und Rückständen.

## **5.2.9 Konflikt Energieeffizienz**

Der Rückbau des BÜ erfolgt nach aktuellem Stand der Technik und entspricht den geltenden Vorschriften. Die Auffassung des BÜ ist unter Berücksichtigung der sicherheitsrelevanten Notwendigkeit minimalinvasiv. Es sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

### 5.2.10 Konflikt Unfall- und Katastrophenrisiken

Bei der Maßnahme handelt es sich um die Änderung eines wichtigen Verkehrsweges. Laut schriftlicher Mitteilung vom Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen (Hr. Löffler) vom 27.02.2018 befinden sich im Umgriff von 500 m keine der Störfallverordnung unterliegenden Betriebe. Es befindet sich somit kein Störfallbetrieb innerhalb des Achtungsabstandes nach Nr. 3.1 i.V.m Anlage 1KAS-18, eine weitere Prüfung ist nach der Prüfkaskade gemäß des Vermerks des EBA vom 12.05.2017 (Hr. Roll / 52-52uu/001-001`001) nicht erforderlich.

Ein erhöhtes Risiko für Störfälle, Unfälle oder Katastrophen ist durch den geplanten Rückbau des BÜ nicht zu erwarten. Während der Bauzeit wird eine ordnungsgemäße Verkehrssicherung sowohl vom Straßen- als auch vom Schienenverkehr eingerichtet. Es sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

### 5.2.11 Unvermeidbare Beeinträchtigungen

In der nachfolgenden Tabelle sind die erheblichen Konflikte des Eingriffs dargestellt:

**Tabelle 3** Übersicht der erheblichen Konflikte

Konflikt Nr. / Betroffene Wert- und Funktionselemente	Lage des Eingriffs / Art der Auswirkung
<p style="text-align: center;"><b>B1</b> Tiere und Pflanzen</p>	<p style="text-align: center;"><b>Zauneidechsen-Lebensräume</b></p>
	<p>Baubedingter Eingriff in Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung durch die temporäre Flächeninanspruchnahme der Rückbaumaßnahme des BÜ.</p>

## **6 Maßnahmen und Kompensationsbedarf**

Die in Kapitel 5.1 beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen wirken sich sowohl hinsichtlich des Artenschutzes als auch im Hinblick auf die Abarbeitung der Eingriffsregelung positiv aus.

Durch den Rückbau der BÜ sind nur in geringem Umfang unvermeidbare Beeinträchtigungen für den Naturhaushalt zu erwarten. Diese sind hauptsächlich baubedingt und vorübergehend.

Der Vorhabenträger ist verpflichtet, erhebliche Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 13 und 15 BNatSchG auszugleichen, so dass nach Beendigung des Eingriffs keine oder keine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleibt.

Die im Maßnahmenplan (vgl. Anlage 7.3) dargestellten Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden in Anlage 7.6 beschrieben. Die in Kapitel 7.2 dargestellten landschaftspflegerischen Maßnahmen sind geeignet, die durch das Vorhaben bedingten, nicht vermeidbaren Eingriffe zu kompensieren. Darüber hinaus werden im Maßnahmenverzeichnis auch diejenigen Maßnahmen beschrieben, die im Rahmen von Vermeidung und Minimierung die Eingriffsintensität reduzieren.

### **6.1 Ermittlung des Kompensationsbedarfes**

Die Herleitung des naturschutzfachlichen Kompensationsbedarfs wurde anhand der aktuellen Biotopwertliste zur Anwendung der Bayerischen Kompensationsverordnung (BAYKOMPV 2014) durchgeführt. Der Kompensationsbedarf für flächenbezogen bewertbare Merkmale wird rechnerisch ermittelt und ergibt sich aus der Multiplikation der Wertpunkte der betroffenen Biotop- und Nutzungstypen mit der jeweiligen betroffenen Flächengröße in Quadratmeter.

Ergänzend kann der Kompensationsbedarf für nicht flächenbezogen bewertbaren Merkmale (z.B. aus Artenschutzgründen) verbal argumentativ ermittelt werden. Da lediglich Baustelleneinrichtungsflächen im Umfang von ca. 55 m<sup>2</sup> temporär in Anspruch genommen werden und diese sich auf bereits versiegelten Flächen befinden, ist keine Kompensation dieser Fläche notwendig. Es erfolgt die Begrünung der im ehemaligen Kreuzungsbereich neu anzulegenden Entwässerungsmulden.

### **6.2 Maßnahmenblätter**

In Anlage 7.6 werden die Maßnahmenblätter für die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen aufgeführt.

## 7 Artenschutzrechtliche Prüfung

Aus naturschutzrechtlicher Sicht von Bedeutung sind die besonderen Verbotstatbestände gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Im Rahmen der Zulassung eines Vorhabens ist das Artenschutzrecht für die unter besonderen bzw. strengen Schutz gestellten Tier- und Pflanzenarten zu beachten.

### **Streng geschützte Arten sind Tier- und Pflanzenarten, die**

- a) in Anhang A der EG-Artenschutzverordnung,
- b) in Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) oder
- c) in Spalte 3 in der Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) aufgeführt sind.

### **Besonders geschützte Arten sind**

- a) alle streng geschützten Arten sowie
- b) Arten, die in Anhang A oder B der EG-Artenschutzverordnung aufgeführt sind,
- c) die „europäischen Vogelarten“, d.h. alle heimisch wild lebenden Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) und
- d) die Arten der Spalte 2 in der Anlage 1 der BArtSchV.

Die geltenden Verbote für die besonders und streng geschützten Arten sind in § 44 Abs. 1 BNatSchG geregelt. Danach ist es verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Bei Vorliegen von Verbotstatbeständen i. S. v. § 44 BNatSchG können die artenschutzrechtlichen Verbote im Wege einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG überwunden werden, wenn die FFH-RL sowie die VS-RL dem nicht entgegenstehen. Als Voraussetzung für die Ausnahme von den bundesdeutschen artenschutzrechtlichen Verboten ist zu prüfen, ob die Verbotstatbestände der FFH-RL (Art. 12 und 13 Abs. 1) und/oder der VS-RL (Art. 5) erfüllt sind und falls ja, ob von diesen Verboten begründet, entsprechend Art. 16 FFH-RL bzw. Art. 9 VS-RL, abgewichen werden kann. Außerdem darf eine Ausnahme nur zugelassen werden, wenn sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert.

## 7.1 Datengrundlage und Ermittlung planungsrelevanter Arten

Als Datengrundlage für die artenschutzrechtliche Prüfung wird die Reptilienkartierung Sommer 2017 (Juni bis Ende September) zugrunde gelegt. Da keine Gehölze durch den geplanten Eingriff beansprucht werden, ist nicht von einer Beeinträchtigung europäischer Vogelarten auszugehen.

Die Auswertung der ASK-Daten lieferte Hinweise auf das Vorkommen von insgesamt 41 Vogelarten im Planungsraum.

## 7.2 Artenschutzrechtliche Maßnahmen

Die Bauzeit August bis Dezember 2022 wurde auf einen Zeitraum außerhalb der Brutzeiten der wiesenbrütenden Avifauna (01.02. bis 31.07.) festgelegt. Durch diese bauzeitliche Beschränkung werden artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vermieden.

Die Bauzeit liegt auch für die vorkommenden Zauneidechsen günstig, da diese in der Regel Anfang August ihre Fortpflanzungsaktivitäten beenden.

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände bei Eingriffen in Reptilienlebensräume wird der Eingriffsbereich vor Baubeginn unattraktiv gestaltet. Die Reptilien werden im April 2022 aus dem Eingriffsbereich anhand der Entfernung von Deckungsstrukturen und Kurzmahd vergrämt (**Maßnahme 023\_VA**). Direkt im Anschluss an die der 3-wöchige Vergrämungsdauer werden Reptilienschutzzäune errichtet (**Maßnahme 022\_VA**), um das Wiedereinwandern von Reptilien in den Eingriffsbereich zu verhindern. Diese bleiben bis zum Abschluss der Baumaßnahmen stehen.

## 7.3 Überprüfung der Verbotstatbestände in Formblättern

Im Folgenden wird geprüft, ob für die im Planungsraum vorkommenden oder potentiell nicht ausgeschlossenen besonders und streng geschützten Arten die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG (siehe Kapitel 5.1) bzw. von Art. 12 und 13 der FFH-RL bzw. Artikel 5 der VSR voraussichtlich einschlägig sind.

Die Ausnahmeprüfung ist für den Fall erforderlich, dass Verbotstatbestände eintreten und legt die Gründe für eine mögliche Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG im Zusammenhang mit Art. 12, 16 FFH-RL und Art. 5 und 9 VS-RL dar.

Die Artenschutzrechtliche Prüfung wird gemäß dem Umweltleitfaden des Eisenbahnbundesamtes (2010) in Formblättern dokumentiert. Hierin enthalten sind allgemeine Angaben zum Schutzstatus der jeweiligen Art sowie Angaben bezüglich der Verbreitung in Bayern und Deutschland. Anschließend werden eine artbezogene Wirkungsprognose durchgeführt und projektspezifische Vermeidungsmaßnahmen genannt.

Die Verbotstatbestände für Zauneidechse werden im Weiteren überprüft.



Betroffene Art: **Zauneidechse (*Lacerta agilis*)** (deutsche und wissenschaftliche Bezeichnung)<sup>i</sup>

- Der Erhaltungszustand der Population der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.
- Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Population und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Population der Art.

<sup>i</sup> Bei Europäischen Vogelarten kann das Artenblatt statt für eine Einzelart auch für eine ökologische Gilde ausgefüllt werden, so z.B. „Heckenbrüter“ o.ä. Voraussetzung für eine solche Zusammenfassung ist allerdings, dass eine Aussage zu Verbotsmaßnahmen, Erhaltungszustand und Maßnahmen auf alle so zusammen gefassten Arten gleichermaßen zutreffen. Sofern für eine Art spezifische Ausführungen in irgendeiner Form erforderlich werden, ist ein gesondertes Artenblatt auszufüllen. Eine pauschale Bearbeitung „nicht planungsrelevanter Arten“ ist unzulässig (vgl. Kap. 2).

<sup>ii</sup> Jeweils für die biogeographische Region, in der das Vorhaben sich auswirkt.

<sup>iii</sup> s.o.

<sup>iv</sup> Skalen der Länder zur Beurteilung des Erhaltungszustandes der lokalen Population sind zu verwenden. Sofern keine Bewertungsschemata existieren, ist eine Ampelbewertung vorzunehmen.

<sup>v</sup> Erfolgt im Artenblatt die Abfrage von Maßnahmen, sind diese unter Verwendung der Nummerierung im LBP aufzulisten.

<sup>vi</sup> Sofern eine Verbotverletzung vorliegt, ist eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Der LBP muss dann eine Alternativprüfung enthalten. Zur Vermeidung von Redundanzen wird auf die Aufnahme dieser Angaben im Artenschutzblatt verzichtet.

<sup>vii</sup> Einträge nur erforderlich, wenn eine Ausnahmeverfahren erforderlich ist.

## Fazit

Der vom Rückbau des BÜ betroffene Bereich nimmt nur eine geringe Fläche des potentiellen Teil-lebensraums der Zauneidechse temporär in Anspruch. Unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen 022\_VA (Aufstellen von Reptilienschutzzäunen), 023\_VA (Vergrämung) ist nicht von einem Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG auszugehen.

## 8 Literaturverzeichnis

BAYERISCHE KOMPENSATIONSVERORDNUNG (BAYKOMPV 2014):  
Biotopwertliste zur Anwendung der BayKompV.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (LFU 2018A):  
FIS-Natur, Kartendienst Fin-Web.  
Online abgerufen unter: [www.fisnat.bayern.de/finweb/](http://www.fisnat.bayern.de/finweb/)

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (LFU 2018B):  
Umwelt Atlas. Boden.  
Online abgerufen unter: <http://www.umweltatlas.bayern.de>

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (LFU 2018C):  
Arteninformationen zu saP-relevanten Arten.  
<http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/>

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (LFU 2018D):  
Bereitstellung von Daten der Artenschutzkartierung (ASK).  
<http://www.lfu.bayern.de/natur/artenschutzkartierung/index.htm>

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (LFU 2018E):  
Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern – Einführung und Bearbeitungsstand.  
Online abgerufen unter: [https://www.lfu.bayern.de/natur/absp\\_einfuehrung/index.htm](https://www.lfu.bayern.de/natur/absp_einfuehrung/index.htm)

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM DER FINANZEN, FÜR LANDESENTWICKLUNG UND HEIMAT  
(STMFLH 2017):  
Bayern Atlas.  
Online abgerufen unter: [www.geoportal.bayern.de/bayernatlas/](http://www.geoportal.bayern.de/bayernatlas/)

EISENBAHN-BUNDESAMT (EBA 2012):  
Umwelt-Leitfaden zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie für  
Magnetschwebebahnen, Stand Oktober 2012, Teil V: Behandlung besonders und streng ge-  
schützter Arten in der eisenbahnrechtlichen Planfeststellung.

GAUFF RAIL ENGINEERING (GRE 2018):  
Erläuterungsbericht. Unterlage 1 zur Vorentwurfsplanung.  
Neubau SÜ km 25,495 Wirtschaftsweg am Sinderlachgraben, Auflassung BÜ km 26,094 Wirt-  
schaftsweg vom Espan zum Katzenwasen, Strecke 5321 Treuchtlingen – Würzburg Hbf.

MEYNEN, E. & SCHMITHÜSEN, J. (1953-1962):  
Handbuch der naturräumlichen Gliederung Deutschlands.  
Selbstverlag der Bundesanstalt für Landeskunde, Remagen.